28/01/2026
ESMA35-24871704-2922

Leitlinien

für die Kriterien zur Beurteilung der Kenntnisse und Kompetenzen gemäß der Verordnung über Märkte für Kryptowerte (MiCA-Verordnung).

Inhaltsverzeichnis

1 Anwendungsbereich 4

2 Rechtsrahmen, Abkürzungen und Begriffsbestimmungen 5

2.1 Rechtsrahmen 5

2.2 Abkürzungen 5

2.3 Begriffsbestimmungen 6

3 Zweck 7

4 Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten 7

4.1 Status dieser Leitlinien 7

4.2 Meldepflichten 8

5 Leitlinien für die Kriterien zur Beurteilung der Kenntnisse und Kompetenzen 9

5.1 Allgemeines (Leitlinie 1) 9

5.2 Kriterien für Kenntnisse und Kompetenzen von Mitarbeitern, die Informationen über Kryptowerte oder Kryptowerte-Dienstleistungen erteilen (Leitlinie 2) 10

5.3 Kriterien für Kenntnisse und Kompetenzen von Mitarbeitern, die Beratung zu Kryptowerten oder Kryptowerte-Dienstleistungen durchführen (Leitlinie 3) 14

5.4 Organisatorische Anforderungen für die Beurteilung, Wahrung und Aktualisierung von Kenntnissen und Kompetenzen (Leitlinie 4) 17

Anhang: Beispiele für die Anwendung bestimmter Aspekte der Leitlinien 19

1 Anwendungsbereich

Wer?

1. Diese Leitlinien gelten für

   a. zuständige Behörden und

   b. Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 15 der MiCA-Verordnung.

Was?

2. Diese Leitlinien gelten in Bezug auf die Erbringung der in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 16 der MiCA-Verordnung aufgeführten Kryptowerte-Dienstleistungen.

Wann?

3. Diese Leitlinien gelten nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Datum ihrer Veröffentlichung auf der Webseite der ESMA in allen EU-Amtssprachen.

2 Rechtsrahmen, Abkürzungen und Begriffsbestimmungen

2.1 Rechtsrahmen

ESMA-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission[1]
Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD)	Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb[2]
MiCA-Verordnung	Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937[3]
MiFID II	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU

2.2 Abkürzungen

EU	Europäische Union
ESFS	Europäisches Finanzaufsichtssystem
ESMA	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde

[1] ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.
[2] ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19.
[3] ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40.

2.3 Begriffsbestimmungen

4. Sofern nicht anders angegeben, haben die in der MiCA-Verordnung verwendeten Begriffe in diesen Leitlinien dieselbe Bedeutung. Zusätzlich gelten folgende Begriffsbestimmungen:

   a. „Mitarbeiter“ bezeichnet natürliche Personen, die im Namen des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen einschlägige Dienstleistungen für Kunden erbringen.

   b. „Einschlägige Dienstleistungen“ bezeichnet die Beratung von Kunden oder die Erteilung von Informationen über Kryptowerte oder Kryptowerte-Dienstleistungen.

   c. „Erteilung von Informationen“ bezeichnet die direkte Bereitstellung von Informationen über Kryptowerte oder Kryptowerte-Dienstleistungen für Kunden entweder auf Ersuchen der Kunden oder auf Initiative des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erbringung einer der in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 16 der MiCA-Verordnung aufgeführten Dienstleistungen durch den Mitarbeiter für den Kunden.

   d. „Kenntnisse und Kompetenzen“ bezeichnet die erworbenen angemessenen Qualifikationen und Erfahrungen, die für die Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 68 und Artikel 81 der MiCA-Verordnung notwendig sind, um die einschlägigen Dienstleistungen zu erbringen.

   e. „Angemessene Qualifikation“ bezeichnet eine Qualifikation, eine sonstige Prüfung oder einen sonstigen Schulungskurs, welche die in diesen Leitlinien niedergelegten Kriterien erfüllen.

   f. „Angemessene Erfahrung“ bedeutet, dass ein Mitarbeiter durch seine vorherige Tätigkeit erfolgreich nachgewiesen hat, dass er in der Lage ist, die einschlägigen Dienstleistungen zu erbringen. Die zuständige Behörde kann über die in diesen Leitlinien festgelegten Mindestanforderungen hinsichtlich der angemessenen Erfahrung hinaus die Dauer der Erfahrung je nach den entsprechenden Qualifikationen der Mitarbeiter und den erbrachten Dienstleistungen differenziert festlegen.

   g. „Unter Aufsicht“ bezeichnet die Erbringung der einschlägigen Dienstleistungen gegenüber Kunden unter der Verantwortung eines Mitarbeiters, der sowohl über eine angemessene Qualifikation als auch über eine angemessene Erfahrung verfügt.

3 Zweck

5. Diese von der ESMA ausgearbeiteten Leitlinien basieren auf Artikel 81 Absatz 15 Buchstabe a der MiCA-Verordnung und Artikel 16 Absatz 1 der ESMA-Verordnung. Zweck dieser Leitlinien ist es, innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS) kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken zu schaffen sowie eine gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung der Bestimmungen in Artikel 68 Absatz 5 und Artikel 81 Absatz 7 der MiCA-Verordnung sicherzustellen.
6. Die ESMA erwartet insbesondere, dass diese Leitlinien zu einer größeren Konvergenz der Kriterien für die Beurteilung der Kenntnisse und Kompetenzen von Mitarbeitern beitragen, die Beratung oder Informationen über Kryptowerte oder Kryptowerte-Dienstleistungen und deren Anwendung anbieten. Diese Leitlinien bieten wichtige Orientierungshilfen, um Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen bei der Einhaltung ihrer Verpflichtungen, im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln, Hilfestellung zu leisten und die zuständigen Behörden bei der entsprechenden Beurteilung, inwiefern Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nachkommen, zu unterstützen. Von der Einhaltung dieser Leitlinien erhofft sich die ESMA eine Stärkung des Anlegerschutzes.

7. Der Anhang enthält eine Reihe anschaulicher Beispiele dafür, wie Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen die Leitlinien anwenden können.

4 Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten

4.1 Status dieser Leitlinien

8. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der ESMA-Verordnung unternehmen die zuständigen Behörden und Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen alle erforderlichen Anstrengungen, um diesen Leitlinien nachzukommen.

9. Die zuständigen Behörden, für die diese Leitlinien gelten, sollten diesen nachkommen, indem sie diese auf angemessene Art und Weise in ihre nationalen Rechts- und/oder Aufsichtsrahmen aufnehmen; dies gilt auch für jene Leitlinien, die sich in erster Linie an die Finanzmarktteilnehmer, d. h. die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, richten. In diesem Fall sollten die zuständigen Behörden durch ihre Aufsicht dafür Sorge tragen, dass die Finanzmarktteilnehmer diesen Leitlinien nachkommen.

4.2 Meldepflichten

10. Die zuständigen Behörden, für die diese Leitlinien gelten, müssen die ESMA innerhalb von zwei Monaten, nachdem die Leitlinien auf der Website der ESMA in allen Amtssprachen der EU veröffentlicht wurden, darüber unterrichten, ob sie den Leitlinien i) nachkommen, ii) nicht nachkommen, jedoch nachzukommen beabsichtigen oder iii) nicht nachkommen und nicht nachzukommen beabsichtigen.

11. Eine Vorlage für entsprechende Mitteilungen steht auf der Website der ESMA zur Verfügung. Die ausgefüllte Vorlage ist an die ESMA zu übermitteln.

12. Für die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen besteht keine Pflicht zur Mitteilung, ob sie diesen Leitlinien nachkommen.

5 Leitlinien für die Kriterien zur Beurteilung der Kenntnisse und Kompetenzen[4]

5.1 Allgemeines (Leitlinie 1)

13. Die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen sollten sicherstellen, dass Mitarbeiter, die einschlägige Dienstleistungen erbringen, über die notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen verfügen, um die relevanten regulatorischen und rechtlichen Anforderungen sowie die ethischen Standards im Geschäftsleben einzuhalten.

14. Die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen sollten sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter die internen Strategien und Verfahren des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen, mit denen die Einhaltung der MiCA-Verordnung sichergestellt werden soll, kennen, verstehen und anwenden. Um eine angemessene Anwendung der Anforderungen an Kenntnisse und Kompetenzen sicherzustellen, sollten die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen dafür sorgen, dass ihre Mitarbeiter über das zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen notwendige Kenntnis- und Kompetenzniveau im Einklang mit dem Umfang und dem Grad der erbrachten einschlägigen Dienstleistungen verfügen.

15. Das Leitungsorgan des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen sollte mindestens einmal jährlich die Wirksamkeit der zur Einhaltung von Artikel 68 Absatz 5 und Artikel 81 Absatz 7 der MiCA-Verordnung und dieser Leitlinien eingeführten Strategien und Verfahren bewerten und überprüfen sowie geeignete Maßnahmen ergreifen, um etwaige diesbezüglich festgestellte Mängel zu beheben.

16. Von Mitarbeitern, die Beratung zu Kryptowerten und Kryptowerte-Dienstleistungen durchführen, sollten ein höheres Niveau und eine größere Tiefe der Kenntnisse und Kompetenzen erwartet werden als von Mitarbeitern, die lediglich Informationen zu Kryptowerten und Kryptowerte-Dienstleistungen bereitstellen.

17. Werden Informationen oder Beratung über Kryptowerte oder Kryptowerte-Dienstleistungen automatisch oder halbautomatisiert bereitgestellt, sollten die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen sicherstellen, dass diese Leitlinien auch für Mitarbeiter gelten, die für die Festlegung des Inhalts der den Kunden zur Verfügung gestellten Informationen oder Beratung verantwortlich sind. Die Mitarbeiter, die die Parameter festlegen und über die Modalitäten zur Bereitstellung von Informationen

[4] Diese Leitlinien gelten unbeschadet anderer Leitlinien zu den Kenntnissen und Kompetenzen von Mitarbeitern, die Finanzdienstleistungen erbringen, beispielsweise den Leitlinien für die Beurteilung von Kenntnissen und Kompetenzen im Rahmen der MiFID II (ESMA71-1154262120-153).

oder Beratungsleistungen entscheiden, sollten über ausreichende Kenntnisse und Kompetenzen verfügen, um sicherzustellen, dass angemessene Informationen oder Beratungsleistungen korrekt, unter geeigneten Umständen und an die richtigen Empfänger bereitgestellt werden.

5.2 Kriterien für Kenntnisse und Kompetenzen von Mitarbeitern, die Informationen über Kryptowerte oder Kryptowerte-Dienstleistungen erteilen (Leitlinie 2)

18. Die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen sollten sicherstellen, dass Mitarbeiter, die über den Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen Informationen über Kryptowerte oder Kryptowerte-Dienstleistungen erteilen, über die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen verfügen, um Folgendes zu verstehen:

    a. die wesentlichen Merkmale, Risiken und Eigenschaften der vom Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen angebotenen Kryptowerte-Dienstleistungen und der über diese Kryptowerte-Dienstleistungen vom Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen bereitgestellten Kryptowerte sowie die Funktionsweise der Distributed-Ledger-Technologie und die wesentlichen Merkmale und die Funktionsweise der verschiedenen verwendeten Protokolle und deren mögliche Auswirkungen auf Transaktionen mit Kryptowerten oder Kryptowerte-Dienstleistungen. Bei der Erteilung von Informationen über Risiken im Zusammenhang mit Kryptowerten, die sich durch eine größere Komplexität und höhere Volatilität auszeichnen, sollte mit besonderer Sorgfalt vorgegangen werden;

    b. die Arten von Kosten und Gebühren, die dem Kunden im Zusammenhang mit Transaktionen mit Kryptowerten oder der Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen entstehen, und wie sie zum Gesamtbetrag beitragen, einschließlich der Gebühren, die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen für ihre eigenen Dienstleistungen in Rechnung stellen, und anderer Kosten, z. B. derjenigen, die über das betreffende DLT-Netzwerk entstehen (z. B. Gas Fees);

    c. wie die Märkte für Kryptowerte funktionieren und wie sie sich auf den Wert und die Preisbildung der Kryptowerte auswirken, über die die Mitarbeiter den Kunden Informationen erteilen:

        - die Merkmale, die Funktionsweise und das Risiko der verschiedenen Arten von Kryptowerten;

        - die potenziellen Auswirkungen der Anlegerstimmung und der sozialen Medien auf rasche Preisänderungen von Kryptowerten in sehr kurzen

Zeiträumen („hohe Preisvolatilität“), die sich möglicherweise nur schwer vorhersagen lassen;

- die potenziellen Auswirkungen, die von Inhabern großer Mengen von Kryptowerten auf die Liquidität und die Preisvolatilität auf den Märkten für Kryptowerte ausgehen[5];

d. der Einfluss von wirtschaftlichen Kennzahlen oder zentralen nationalen, regionalen oder globalen Ereignissen auf die Märkte und auf den Wert der Kryptowerte, über die die Mitarbeiter Informationen erteilen;

e. der Unterschied zwischen vergangenen und zukünftigen Wertentwicklungsszenarien sowie die Grenzen vorausschauender Prognosen;

f. die Unterschiede zwischen den Regelungen zum Anlegerschutz für Kunden, die in Kryptowerte investieren und Kryptowerte-Dienstleistungen gemäß der MiCA-Verordnung nutzen, und Kunden, die in Finanzinstrumente investieren und Wertpapierdienstleistungen nutzen, die im Rahmen der MiFID II geregelt sind, sowie die Auswirkungen dieser Unterschiede auf den Schutz von Kunden, die in Kryptowerte investieren und Kryptowerte-Dienstleistungen nutzen;

g. Fragen im Zusammenhang mit Marktmissbrauch sowie der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;

h. relevante Daten für die Kryptowerte, über die die Mitarbeiter den Kunden Informationen erteilen, z. B. in Form von Whitepapers, Jahresabschlüssen oder Finanzdaten;

i. spezifische Marktstrukturen für die Kryptowerte, über die die Mitarbeiter den Kunden Informationen erteilen, und, sofern relevant, deren Handelsplattformen[6] oder die Existenz von Sekundärmärkten;

j. grundlegende Bewertungsmechanismen für Kryptowerte, auf die sich die erteilten Informationen beziehen.

[5] Was die Liquidität betrifft, so halten Anleger mit einem großen Bestand an Kryptowerten ihre Bestände häufig über einen längeren Zeitraum. Dadurch verringert sich das verfügbare Angebot des Kryptowerts auf dem Markt für andere Anleger. In Bezug auf die Volatilität können Inhaber mit einem großen Bestand an Kryptowerten zudem erhebliche Preisbewegungen auf dem Markt verursachen, wenn sie plötzlich einen großen Teil oder ihre gesamten Bestände verkaufen.
[6] Zum Beispiel Handelsplattformen für Kryptowerte, die rund um die Uhr geöffnet sind.

Für die Zwecke des vorstehenden Buchstaben a sollten mindestens die folgenden Hauptrisiken berücksichtigt werden:

- Volatilität;
- Cybersicherheitsrisiken, z. B. Risiken im Zusammenhang mit Hackerangriffen und dem Diebstahl der Kryptowerte von Kunden;
- Risiken im Zusammenhang mit der unangemessenen Speicherung ihrer privaten kryptografischen Schlüssel durch den Kunden;
- Risiken der IT-Programmierung, beispielsweise Fehlfunktionen von IT-Programmen aufgrund von Mängeln in der Softwareprogrammierung („Bugs“), die zum Verlust der Kryptowerte der Kunden führen könnten;
- Risiken im Zusammenhang mit Kryptowertetransfers, wie das Risiko, Kryptowerte zu verlieren, wenn Kunden ein DLT-Netzwerk wählen, das den Kryptowertetransfer nicht unterstützt.

Für die Zwecke des vorstehenden Buchstaben a und insbesondere zum Verständnis der wichtigsten Merkmale und der Funktionsweise bestimmter Protokolle sollten Mitarbeiter, die Informationen über Kryptowerte oder Kryptowerte-Dienstleistungen erteilen, insbesondere über ein grundlegendes Verständnis mindestens folgender Aspekte verfügen:

- der für das Protokoll geltende Konsensmechanismus und seine Auswirkungen,
- die Regeln für die Validierung von Transaktionen auf diesem Protokoll,
- die Skalierbarkeit des Protokolls,
- den Grad der Dezentralisierung und die Governance-Struktur sowie die bestehenden Maßnahmen zum Schutz des Netzwerks vor Angriffen oder Betrug,
- ihre Interoperabilität,
- ihren Anwendungsfall (d. h. den Hauptzweck oder die Anwendung, die das Protokoll unterstützen soll, beispielsweise Zahlungssysteme, Lieferketten oder Smart Contracts),
- das für den Kryptowert geltende Wirtschaftsmodell, einschließlich Lieferung, Vertrieb und Anreize für die Validierung.

19. Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen sollten sicherstellen, dass Mitarbeiter, die in ihrem Namen Informationen über Kryptowerte oder Kryptowerte-Dienstleistungen bereitstellen, vor der Erteilung dieser Informationen die einschlägigen Kenntnisse und Kompetenzen in Bezug auf die in Absatz 18 genannten Punkte erworben haben. Dies sollte durch das Bestehen einer Bewertung nachgewiesen werden, die entweder vom Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen selbst oder von einer externen Stelle durchgeführt wird. Mögliche Nachweise sind beispielsweise:

    a. eine berufliche Qualifikation von mindestens 80 Stunden und eine angemessene Erfahrung von mindestens sechs Monaten unter Aufsicht oder

    b. eine angemessene Erfahrung von mindestens einem Jahr unter Aufsicht.

20. Mitarbeiter, die zum Zeitpunkt des Geltungsbeginns dieser Leitlinien Informationen über Kryptowerte oder Kryptowerte-Dienstleistungen erteilen[7], können von Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen als Personen angesehen werden, die über die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen verfügen, wenn sie i) erfolgreich Informationen über Kryptowerte oder Kryptowerte-Dienstleistungen auf Vollzeitbasis erteilen, ii) unter oder ohne Aufsicht tätig sind und iii) ihre Tätigkeit für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr vor dem Geltungsbeginn dieser Leitlinien ausgeübt haben.

21. Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen sollten auf der Grundlage der Art der Kryptowerte und Kryptowerte-Dienstleistungen, über die sie Informationen erteilen, die angemessene Mindestanzahl an Stunden kontinuierlicher beruflicher Weiterbildung (CPD) pro Jahr festlegen, die von den Mitarbeitern, die Informationen über Kryptowerte oder Kryptowerte-Dienstleistungen erteilen, zu absolvieren ist. Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:

    - die vorhandenen Kenntnisse und Kompetenzen der Mitarbeiter, die Informationen über Kryptowerte oder Kryptowerte-Dienstleistungen erteilen;

    - anwendbare regulatorische Änderungen, wichtige Marktentwicklungen und neu entstehende Technologien, einschließlich potenzieller damit verbundener Risiken für Anleger.

[7] Dazu gehören Mitarbeiter, die Kunden Informationen über Kryptowerte oder Kryptowerte-Dienstleistungen im Namen von Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen gemäß einem vor der MiCA-Verordnung geltenden nationalen Regulierungsrahmen zur Verfügung gestellt haben.

Beispielsweise sollten Mitarbeiter, die Informationen zu einem begrenzten Spektrum von Kryptowerten oder Kryptowerte-Dienstleistungen mit geringer Komplexität bereitstellen, eine Weiterbildungszeit von zehn Stunden wahrnehmen.

Die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen sollten sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter, die Informationen über Kryptowerte oder Kryptowerte-Dienstleistungen erteilen, die von den Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen festgelegte Anzahl von Stunden beruflicher Weiterbildung pro Jahr erbringen. Dies kann entweder durch die Teilnahme an einem Programm für berufliche Weiterbildung einer externen Bildungseinrichtung, die eine anerkannte Qualifikation bereitstellt, oder durch die Organisation eigener Stunden für berufliche Weiterbildung erfolgen. Jede der beiden Organisationsformen für die berufliche Weiterbildung sollte eine Prüfung der erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen der Teilnehmer umfassen. Die zuständigen Behörden können eine Liste der externen Berufsbildungseinrichtungen veröffentlichen, die eine anerkannte Qualifikation anbieten.

5.3 Kriterien für Kenntnisse und Kompetenzen von Mitarbeitern, die Beratung zu Kryptowerten oder Kryptowerte-Dienstleistungen durchführen (Leitlinie 3)

22. Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen sollten sicherstellen, dass Mitarbeiter, die Beratung zu Kryptowerten oder Kryptowerte-Dienstleistungen durchführen, Absatz 18 der Leitlinie 2 erfüllen, da diese Leitlinie auch für Mitarbeiter maßgeblich ist, die Beratung zu Kryptowerten oder Kryptowerte-Dienstleistungen anbieten.

23. Darüber hinaus sollten Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen sicherstellen, dass Mitarbeiter, die zu Kryptowerten oder Kryptowerte-Dienstleistungen beraten, die folgenden Punkte verstehen:

    a. den Gesamtbetrag der Kosten und Gebühren, die dem Kunden im Zusammenhang mit der erbrachten Beratung entstehen, einschließlich der Gebühren, die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen für ihre eigenen Dienstleistungen (einschließlich Beratungsleistungen) in Rechnung stellen, sowie anderer Kosten, wie z. B. Gas Fees, die über das betreffende DLT-Netzwerk anfallen;

    b. die Verpflichtungen der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen in Bezug auf die Anforderungen an die Eignung gemäß Artikel 81 der MiCA-Verordnung, einschließlich der Verpflichtungen gemäß den Leitlinien zu bestimmten Aspekten der Anforderungen an die Geeignetheit und des Formats der regelmäßigen

Erklärungen über die Tätigkeiten der Portfolioverwaltung gemäß der Verordnung über Märkte für Kryptowerte (MiCA)[8];

c. inwiefern ein vom Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen angebotener Kryptowert oder eine bestimmte Kryptowerte-Dienstleistung für den Kunden möglicherweise nicht geeignet ist, basierend auf einer Beurteilung der vom Kunden bereitgestellten relevanten Informationen im Hinblick auf potenzielle Änderungen, die seit der letzten Erfassung der relevanten Daten eingetreten sein könnten;

d. Grundlagen der Portfolioverwaltung, wozu auch die Befähigung zählt, die Auswirkungen der Diversifikation bezogen auf individuelle Anlagealternativen zu verstehen, und

e. Verständnis der Bewertungsmechanismen, die für die im Rahmen der Beratung relevanten Kryptowerte angewendet werden.

24. Die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen sollten sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter, die Beratung in ihrem Namen durchführen, vor der Erbringung einer solchen Beratungsleistung die einschlägigen Kenntnisse und Kompetenzen in Bezug auf die in den Absätzen 22 und 23 genannten Punkte erlangt haben. Dies sollte durch das Bestehen einer Bewertung nachgewiesen werden, die entweder vom Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen selbst oder von einer externen Stelle durchgeführt wird. Mögliche Nachweise sind beispielsweise:

a. ein abgeschlossenes Hochschulstudium[9] mit einer Regelstudiendauer von drei Jahren, das für die Beratung zu Kryptowerten oder Kryptowerte-Dienstleistungen relevant ist, sowie eine mindestens einjährige angemessene Erfahrung in der Erbringung der einschlägigen Kryptowerte-Dienstleistungen unter Aufsicht oder

b. ein Sekundarschulabschluss und eine mindestens dreijährige Berufsausbildung sowie eine mindestens einjährige einschlägige Erfahrung in der Erbringung der entsprechenden Kryptowerte-Dienstleistungen unter Aufsicht oder

c. eine Berufsausbildung von mindestens 160 Stunden und eine mindestens einjährige angemessene Erfahrung in der Erbringung der entsprechenden Kryptowerte-Dienstleistungen unter Aufsicht oder

[8] Unter diesem Link abrufbar.
[9] Zum Beispiel ein Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss in einem Fach wie Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften oder Betriebswirtschaft.

d. eine mindestens zweijährige Berufserfahrung, die vor Beginn der Erbringung von Beratungsleistungen zu Kryptowerten und Kryptowerte-Dienstleistungen im Rahmen der Beratung nach der MiFID II oder der Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD) erworben wurde, sowie eine angemessene Erfahrung von mindestens sechs Monaten in der Erbringung der entsprechenden Kryptowerte-Dienstleistungen unter Aufsicht.

25. Mitarbeiter, die zum Zeitpunkt des Geltungsbeginns dieser Leitlinien Beratung zu Kryptowerten oder Kryptowerte-Dienstleistungen[10] durchführen, können von Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen als Personen angesehen werden, die über die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen verfügen, wenn sie i) erfolgreich Beratung zu Kryptowerten oder Kryptowerte-Dienstleistungen auf Vollzeitbasis leisten, ii) unter oder ohne Aufsicht tätig sind und iii) ihre Tätigkeit für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr vor dem Geltungsbeginn dieser Leitlinien ausgeübt haben.

26. Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen sollten auf der Grundlage der Art der Kryptowerte und Kryptowerte-Dienstleistungen, zu denen sie beraten, die angemessene Mindestanzahl an Stunden kontinuierlicher beruflicher Weiterbildung (CPD) pro Jahr festlegen, die Mitarbeiter, die Beratung zu Kryptowerten oder Kryptowerte-Dienstleistungen durchführen, die über den Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen verfügbar sind, wahrnehmen sollten. Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:

a. die vorhandenen Kenntnisse und Kompetenzen der Mitarbeiter, die Beratung zu Kryptowerten oder Kryptowerte-Dienstleistungen durchführen[11];

b. regulatorische Änderungen, wichtige Marktentwicklungen und neu entstehende Technologien, einschließlich potenzieller damit verbundener Risiken für Anleger.

Beispielsweise sollten Mitarbeiter, die Beratung zu einem begrenzten Spektrum von Kryptowerten oder Kryptowerte-Dienstleistungen mit der geringsten Komplexität durchführen, eine Weiterbildungszeit von 20 Stunden wahrnehmen.[12]

---

[10] Dazu gehören Mitarbeiter, die für Kunden Beratungsleistungen zu Kryptowerten oder Kryptowerte-Dienstleistungen im Namen von Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen gemäß einem vor der MiCA-Verordnung geltenden nationalen Regulierungsrahmen erbracht haben.

[11] Beispielsweise benötigen Mitarbeiter, die Beratung zu komplexen Kundenportfolios mit Kryptowerten anbieten, möglicherweise mehr Stunden an beruflicher Weiterbildung (CPD) pro Jahr als Mitarbeiter, die Beratung zu regelmäßigen monatlichen Investitionen in Kryptowerte in geringer Höhe durchführen.

[12] Da die Beratung zu Kryptowerten oder Kryptowerte-Dienstleistungen eine komplexere Dienstleistung ist als die Erteilung von Informationen zu Kryptowerten oder Kryptowerte-Dienstleistungen, decken diese 20 Stunden beruflicher Weiterbildung die in Absatz 21 genannten 10 Stunden der beruflichen Weiterbildung ab.

Die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen sollten sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter, die Beratung zu Kryptowerten oder Kryptowerte-Dienstleistungen durchführen, die von den Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen festgelegte Anzahl von Stunden beruflicher Weiterbildung pro Jahr absolvieren. Dies kann entweder durch die Teilnahme an einem Programm für berufliche Weiterbildung einer externen Bildungseinrichtung, die eine anerkannte Qualifikation bereitstellt, oder durch die Organisation der eigenen Stunden für berufliche Weiterbildung erfolgen. Jede der beiden Organisationsformen für die berufliche Weiterbildung sollte eine Prüfung der erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen der Teilnehmer umfassen. Die zuständigen Behörden können eine Liste der externen Berufsbildungseinrichtungen veröffentlichen, die eine anerkannte Qualifikation anbieten.

5.4 Organisatorische Anforderungen für die Beurteilung, Wahrung und Aktualisierung von Kenntnissen und Kompetenzen (Leitlinie 4)

27. Die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen sollten die Verantwortlichkeiten ihrer Mitarbeiter festlegen und sicherstellen, dass im Einklang mit den von ihnen erbrachten Dienstleistungen und entsprechend ihrer internen Organisation gegebenenfalls klar zwischen den Verantwortlichkeiten der Beratungsrolle und denen der Informationserteilung unterschieden wird.

28. Die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen sollten

    a. sicherstellen, dass Mitarbeiter, die einschlägige Dienstleistungen gegenüber Kunden erbringen, aufgrund ihres erfolgreichen Abschlusses, ihrer angemessenen Qualifikation sowie ihrer angemessenen Erfahrung in der Bereitstellung der einschlägigen Kryptowerte-Dienstleistungen gegenüber Kunden beurteilt werden;

    b. mindestens einmal jährlich eine interne oder externe Überprüfung des Weiterbildungs- und Erfahrungsbedarfs ihrer Mitarbeiter vornehmen, die regulatorischen Entwicklungen bewerten und die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um den geltenden Anforderungen nachzukommen. Bei dieser Überprüfung sollte auch sichergestellt werden, dass die Mitarbeiter über eine angemessene Qualifikation verfügen und ihre Kenntnisse und Kompetenzen durch kontinuierliche berufliche Weiterbildung oder Schulungen erhalten und auf dem aktuellen Stand halten, zumindest in Übereinstimmung mit den in diesen Leitlinien festgelegten Mindestanforderungen. Dies sollte auch spezifische Schulungen im Vorfeld der Einführung neuer Arten von Kryptowerten oder Kryptowerte-Dienstleistungen durch den Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen umfassen;

c. dafür sorgen, dass der zuständigen Behörde auf Anfrage Aufzeichnungen über die Kenntnisse und Kompetenzen der Mitarbeiter übermittelt werden, die einschlägige Dienstleistungen gegenüber Kunden erbringen. Diese Aufzeichnungen sollten Informationen enthalten, anhand deren die nationale zuständige Behörde beurteilen und nachprüfen kann, ob die vorliegenden Leitlinien erfüllt werden;

d. sicherstellen, dass ein Mitarbeiter, der die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen zur Erbringung der einschlägigen Kryptowerte-Dienstleistungen nicht erworben hat, die einschlägigen Dienstleistungen nicht erbringen kann. Verfügt ein Mitarbeiter nicht über die angemessene Qualifikation und/oder Erfahrung, um die einschlägigen Kryptowerte-Dienstleistungen zu erbringen, sollte er diese unter Aufsicht erbringen dürfen. Der Umfang und die Intensität der Aufsicht sollten den einschlägigen Qualifikationen und Erfahrungen des beaufsichtigten Mitarbeiters entsprechen und können gegebenenfalls auch die Aufsicht bei Besprechungen mit Kunden und bei anderen Formen der Kommunikation wie Telefongesprächen und E-Mails umfassen. Die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen sollten sicherstellen, dass ein Mitarbeiter, der nicht die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen erworben hat, höchstens vier Jahre unter Aufsicht tätig sein kann, sofern die zuständige Behörde nicht einen kürzeren Zeitraum festlegt;

e. sicherstellen, dass in den unter Buchstabe d genannten Situationen der Mitarbeiter, der andere Mitarbeiter beaufsichtigt, über die in diesen Leitlinien genannten erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen sowie über die erforderlichen Fähigkeiten und Ressourcen verfügt, um als kompetente Aufsichtsperson zu fungieren;

f. dafür sorgen, dass die wahrgenommene Aufsicht auf die vom betreffenden Mitarbeiter zu erbringenden Dienstleistungen zugeschnitten ist und die in den vorliegenden Leitlinien für diese Dienstleistungen festgelegten Grundsätze erfüllt;

g. sicherstellen, dass die Aufsichtsperson in Fällen, in denen ein unter ihrer Aufsicht stehender Mitarbeiter einschlägige Dienstleistungen gegenüber einem Kunden erbringt, dieselbe Verantwortung übernimmt, als wenn sie selbst diese Dienstleistungen gegenüber dem Kunden erbringen würde, einschließlich der Unterzeichnung des Eignungsberichts, falls Beratung geleistet wurde.

Anhang: Beispiele für die Anwendung bestimmter Aspekte der Leitlinien

Beispiele in Bezug auf den Anwendungsbereich der Leitlinien

29. Nachstehend werden einige Fälle aufgeführt, in denen ein Mitarbeiter nicht in den Anwendungsbereich der Leitlinien fällt:

    a. Mitarbeiter, die lediglich darauf hinweisen, wo die Kunden die vom Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen bereitgestellten Informationen finden können;

    b. Mitarbeiter, die Broschüren und Faltblätter an Kunden verteilen, ohne zusätzliche Informationen zu deren Inhalt zu erteilen oder ohne in der Folge Kryptowerte-Dienstleistungen gegenüber diesen Kunden zu erbringen;

    c. Mitarbeiter, die nur Informationen auf Anfrage des Kunden überreichen, ohne zusätzliche Informationen zu deren Inhalt zu erteilen oder ohne in der Folge Kryptowerte-Dienstleistungen gegenüber diesen Kunden zu erbringen; und

    d. Mitarbeiter, die Geschäftsabwicklungsfunktionen ohne direkte Relevanz für die Kunden ausführen und keinen direkten Kundenkontakt haben.[13]

Allgemeine Beispiele zur Leitlinie 1

30. Ein Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen bietet Mitarbeitern regelmäßig obligatorische Schulungen im Bereich Wohlverhaltensregeln nach der MiCA-Verordnung und im Bereich organisatorische Anforderungen an.

31. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen gibt Standesregeln heraus, um Standards für Geschäftsgebaren und Verhalten festzulegen, die für die korrekte Erbringung der einschlägigen Dienstleistungen erforderlich sind. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen lässt sich von den Mitarbeitern schriftlich bestätigen, dass sie die Regeln gelesen und verstanden haben und diese einhalten.

[13] Mitarbeiter, die für die Abfassung und Veröffentlichung von Informationen mit unmittelbarer Relevanz für Kunden zuständig sind (z. B. Informationen über Kryptowerte, einschließlich Empfehlungen zum Kauf von Kryptowerten, die auf ihrer Plattform verfügbar sind), würden jedoch in den Anwendungsbereich dieser Leitlinien fallen, auch wenn sie möglicherweise keinen direkten Kundenkontakt haben.

Beispiele zu den Leitlinien 1, 2 und 3

32. Ein Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen führt für seine Mitarbeiter regelmäßig obligatorische Schulungen zu den Funktionen und Merkmalen, einschließlich der potenziellen Risiken, der von ihm angebotenen Produkte durch. Dazu zählen auch Schulungen in Bezug auf von dem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen neu angebotene Produkte.

33. Ein Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen stellt sicher, dass seine Mitarbeiter mit den Situationen vertraut sind, in denen Interessenkonflikte entstehen, und sie wissen, wie die vom Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen gemäß Artikel 72 der MiCA-Verordnung festgelegten Strategien und Verfahren zur Ermittlung, Vermeidung, Regelung und Offenlegung von Interessenkonflikten anzuwenden sind.

34. Ein Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen sorgt dafür, dass die Mitarbeiter die Situationen kennen, in denen ein Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen Anreize leisten oder erhalten kann, und dass die Mitarbeiter mit den betreffenden rechtlichen Bestimmungen für die Regelung von Anreizen vertraut sind.

35. Die Weiterbildungskurse umfassen auch Schulungen und Prüfungen, bei denen die Teilnehmer mit Kunden in Kontakt treten und diese in einem praktischen Kontext beraten, beispielsweise indem sie die Anlageziele der Kunden ermitteln, verschiedene Produkte vergleichen und den Kunden die mit Kryptowerten verbundenen Risiken erläutern.

Beispiele zu den Leitlinien 3 und 4

36. Ein Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen überwacht regelmäßig die von den Mitarbeitern durchgeführten Eignungsbeurteilungen, um zu bewerten, ob der Mitarbeiter in Bezug auf die spezifischen Einzelheiten des Kryptowerts alle Aspekte der Anforderungen an die Eignung berücksichtigt hat.

37. Ein Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen überwacht regelmäßig, dass die beratenden Mitarbeiter Folgendes nachweisen:

    a. die Fähigkeit, durch entsprechende Fragen an den Kunden, die Anlageziele, die finanziellen Verhältnisse sowie die Kenntnisse und die Erfahrung des Kunden zu verstehen;

    b. die Fähigkeit, dem Kunden die Risiken und Renditen eines bestimmten Kryptowerts oder einer bestimmten Strategie zu erklären;

c. die Fähigkeit, bestimmte Kryptowerte im Hinblick auf ihre wichtigsten Merkmale und Risiken zu vergleichen, um den bestmöglichen Kryptowert für das Kundenprofil wählen zu können.

Beispiele zur Leitlinie 4

38. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen dokumentiert die Rollen und Verantwortlichkeiten seiner Mitarbeiter und bewertet ihre Leistung anhand der in der Beschreibung der Verantwortlichkeiten festgelegten Schlüsselkriterien.

39. Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen stellen ihre Kriterien für den Nachweis, auf welche Weise die Mitarbeiter die vorliegenden Leitlinien einhalten, in einer kohärenten und für die Kunden aussagekräftigen Form öffentlich zur Verfügung.

40. Damit die Mitarbeiter die „angemessene Qualifikation“ wahren, ist eine fortlaufende berufliche Weiterbildung notwendig. Die diesbezügliche fortlaufende Beurteilung umfasst aktuelle Materialien sowie Tests, ob Mitarbeiter beispielsweise von regulatorischen Änderungen oder auf dem Markt erhältlichen neuen Kryptowerten und Dienstleistungen Kenntnis haben. Die fortlaufende Beurteilung

    a. kann Schulungen in Form von Kursen, Seminaren, unabhängigen Studien oder Lernen beinhalten und

    b. umfasst eine Prüfung, um sicherzustellen, dass die Mitarbeiter die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen erworben haben.

41. Die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen überprüfen die Relevanz der fortlaufenden Weiterbildung, die Mitarbeitern, die einschlägige Dienstleistungen erbringen, angeboten wird.